

Software- Nutzungsvereinbarung

- Profi cash -

zwischen der

Volksbank Ettlingen eG
Wilhelmstr. 3-7
76275 Ettlingen

- nachstehend „Bank“ genannt -
und

- nachstehend "Kunde" genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Einräumung des nachstehend unter § 2 des Vertrages aufgeführten Nutzungsrechtes an der Electronic Banking-Software „Profi cash“ (nachstehend "Software" genannt) mit dem in der Anlage beschriebenen Leistungsumfang und Systemvoraussetzungen sowie die Pflege der Software.

§ 2

Umfang der Nutzungsberechtigung

1. Die Bank räumt dem Kunden ein einfaches, übertragbares, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Software ein. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Einzelnutzung der Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in einer Systemumgebung gemäß der Anlage zu diesem Vertrag.
2. Die Bank wird dem Kunden die Software auf einem geeigneten Datenträger übergeben.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, anzupassen, zu übersetzen oder zu vervielfältigen.
4. Eine Verbreitung der Software ist dem Kunden untersagt, ebenso wie die Vermietung und der Verleih der Software. Unterlizenzen dürfen seitens des Kunden nicht erteilt werden.

§ 3

Pflege der Software

1. Die Bank wird die Pflege der Software übernehmen, wobei sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen kann.
2. Im Rahmen der Pflege erfolgen Anpassungen der Software, die aufgrund von Gesetzesnovellierungen notwendig sind.
3. Eine telefonische Software-Anwender-Unterstützung des Kunden (Kunden-Hotline) erfolgt in Bezug auf die jeweils aktuelle Version der Software.

§ 4

Auslieferung neuer Software-Versionen

1. Die Bank bietet dem Kunden verbesserte oder erweiterte Versionen der Software, die zum Einsatz beim Anwender tauglich sind, zu gesonderten Konditionen an.
2. Mit der Auslieferung einer neuen Version ersetzt diese die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgegenständliche Software-Version.

§ 5

Entgelt

1. Der Kunde hat an die Bank ein monatliches Entgelt für die Überlassung und Pflege der Software („Lizenz- und Pflegepreis“) in Höhe von € 4,45 (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Gebühr für die Softwarenutzung wird monatlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Die Bank ist berechtigt, die Höhe des monatlichen Entgelts nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB, erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres, zu ändern. Die Bank wird den Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen von der Entgeltänderung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde ist berechtigt, die in Anspruch genommene Pflegeleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltänderung schriftlich zu kündigen.

§ 6

Mängelansprüche

1. Die Bank wird dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und

eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Software keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte geltend machen können.

2. Die Bank oder ein von ihr bestimmter Erfüllungsgehilfe wird von dem Kunden unverzüglich zu meldende Mängel der Software beheben. Zur Mängelbehebung gehört die Eingrenzung der Mangelursache, die Mangeldiagnose sowie die Behebung des Mangels. Ist die Behebung des Mangels mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, ist die Bank berechtigt, die Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Mangels herzustellen. Sollte die Mangeldiagnose ergeben, dass sich die Beanstandung des Kunden als unberechtigt erweist, erhält die Bank ihre Aufwendungen nach § 670 BGB von dem Kunden erstattet.
3. Die Mängelansprüche richten sich im übrigen nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden, es sei denn, entsprechende Abweichungen erfolgen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank. Mängelansprüche stehen dem Kunden auch nicht in Bezug auf Mängel zu, die auf einer Änderung der Software durch den Kunden oder einem von dem Kunden eingeschalteten Dritten beruhen.
4. Die Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach Übergabe der Software. Treten in dem genannten Zeitraum Mängel auf, verlängert sich die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der betroffenen Softwaremodule um die zur Mangelbeseitigung benötigte Zeit.

§ 7

Haftung

1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Soweit im Falle der einfachen Fahrlässigkeit gehaftet wird, wird die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und beherrschbaren Schaden begrenzt. Die Vertragsparteien sehen eine Höchstsumme von € 500,00 für einen Zeitraum von zwölf Monaten als ausreichend an, den vorgenannten Schaden abzudecken. Die summenmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben.
3. Bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich der Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit auf den unmittelbaren Schaden.
4. Im übrigen wird die vertragliche und deliktische Haftung der Bank für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Bank nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Bank unverzüglich informieren muss.
6. Die Bank haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in maschinenlesbarer Form gespeichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
7. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs infolge Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, nicht von ihr zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Ausfall der Telekommunikationseinrichtungen) verursacht sind (höhere Gewalt).
8. Soweit die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

§ 8

Schutzrechte Dritter

1. Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der

Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

3. Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 9

Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Vertragspartei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnissen über Kundeninformationen sowie Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Vertragsprodukt und die Vertragsabwicklung berührende Betriebsvorgänge, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet worden sind. Darunter fallen jedoch nicht die Konzeptionen, Erfahrungen, nicht geschützte Ideen und sonstige Techniken, die sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

5. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
6. Der Kunde kann - nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - die in Anspruch genommene Leistung jeweils monatlich schriftlich kündigen. Die Bank kann die zugesagte Softwareleistung frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel sowie für den Verzicht auf diese Formbestimmung. Schriftform im Sinne dieses Vertrages setzt ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Papierdokument im Original voraus. Fax-, Computerfax- oder e-Mail-Mitteilungen entsprechen nicht dieser Form, es sei denn, die Vertragsparteien treffen im Einzelfall eine abweichende Regelung.
3. Die diesem Vertrag beigelegte Anlage ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Bank.

.....
Konto-Inhaber

.....
Kontonummer oder IBAN

.....
E-Mail

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Kunde

.....
Unterschrift Bank